

Anlage 3 – Hinweise zum Verwendungsnachweisverfahren

Um im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die Personalausgaben der MusikschullehrerInnen für alle Zuwendungsempfänger einheitlich berechnen zu können, soll für alle Bezirksregierungen und Zuwendungsempfängern das nachfolgende Berechnungsmodell zugrunde gelegt werden. Dieses Verfahren erfolgt analog zur Berechnung der Unterrichtsstunden im VdM-Berichtsbogen. Das Berechnungsmodell scheint ggfs. aufwändig zu sein, wird aber i.d.R. von einer Musikschulsoftware übernommen und ist bereits in den VdM-Berichtsbogen integriert, so dass die Musikschulen die entsprechenden Werte für den VN aus dem Berichtsbogen übernehmen können. Der VdM-Berichtsbogen ist damit gleichzeitig das Kontrollinstrument für den VN. Da der Berichtsbogen auch für die Berechnung der durchschnittlichen Schülerbelegungszahl pro Jahr genutzt wird, wird hierdurch eine einheitliche Grundlage geschaffen.

Im Rahmen dieser Förderung sind Lehrpersonalausgaben für die folgenden Maßnahmen anrechnungsfähig:

1. im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung
2. für die Ensemblearbeit
3. für den Unterricht mit Menschen mit Behinderung
4. im Zusammenhang mit der Durchführung besonderer Schülermaßnahmen (Orchesterarbeitswochen, besondere Projektarbeit, die nicht durch andere Landesmittel gegenfinanziert ist, etc.)
5. für die Fortbildung des pädagogischen Personals

Berechnungsmodell für die Maßnahmen 1 – 3

Analog zur Berechnung der Unterrichtsstunden im VdM-Berichtsbogen wird von einer Jahresleistung von 39 Unterrichtseinheiten (UE) pro Kalenderjahr ausgegangen (Schulzeit außerhalb der Schulferien). Für jeden Monat, in dem der Unterricht stattfindet, wird der standardisierte Wert von 3,25 UE ($39 \text{ UE} : 12 = 3,25 \text{ UE/Monat}$) angerechnet.

Dieser Wert von 3,25 UE wird mit der Anzahl der Unterrichtsmonate und mit der Dauer der UE (z.B. 30 min.) multipliziert. Das Ergebnis geteilt durch die 45-minütige UE ergibt die Gesamtunterrichtszeit im Jahr. Die Gesamtunterrichtszeit geteilt durch 39 Wochen wiederum ergibt die durchschnittliche Jahreswochenstunde, die mit dem Personalkostendurchschnittssatz pro Jahreswochenstunde multipliziert wird.

Beispiel: 1 Lehrkraft / 1 Schüler/ UE zu 30 Min. pro Woche / Dauer: 12 Monate

- a. $39 \text{ UE} : 12 \text{ Monate} = 3,25 \text{ UE}$
- b. $3,25 \text{ UE} * 12 \text{ Monate} * 30 \text{ Min.} : 45 \text{ Min.} = 26 \text{ UE à } 45 \text{ Min. im Jahr}$
- c. $26 \text{ UE à } 45 \text{ Min.} : 39 \text{ Wochen} = 0,67 \text{ Jahreswochenstunden}$
- d. $0,67 \text{ Jahreswochenstunden} * 1.923,55 = 1.288,78 \text{ €}$

Hinweise zu Maßnahme 1

Die vorberufliche Fachausbildung besteht nach einer Richtlinie des Verbandes deutscher Musikschulen aus vier Komponenten:

- Instrumentaler/Vokaler Hauptfachunterricht

- Instrumentaler/Vokaler Nebenfachunterricht
- Arbeit im Ensemble oder Orchester/Chor
- Musiktheorie und Gehörbildung

Hierunter zählen sowohl der Theorieunterricht als auch die Lehrerstunden für SchülerInnen, die zwei Unterrichtsfächer belegt haben.

Da die Komponente „Ensemblearbeit“ bereits eine eigene Maßnahmenkategorie darstellt und im VN selbständig abgefragt wird, können die Musikschulen von den drei verbliebenen Komponenten die Jahreswochenstunden von zwei Komponenten pro SchülerIn aufführen.

Hinweise zu Maßnahme 4 und 5

Diese Maßnahmenkategorien lassen sich kaum in das System der Jahreswochenstundenerfassung übertragen. Da die überwiegenden Ausgaben in den ersten drei Maßnahmenbereichen anfallen, sollte hier durch den Zuwendungsempfänger mit Unterschrift bestätigt werden, dass diese Maßnahmen (4 und/oder 5) durchgeführt worden sind bzw. ob diese nur angeboten wurden (evtl. mithilfe eines Markierungskästchens). Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, dass der Zuwendungsempfänger im Einzelfall, die tatsächlichen Ausgaben nachweisen kann.